

### Richtsätze zur Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, ohne Stroh- und Blattbewertung

Stand: 12.01.2021 (Erzeugerpreise zur Ernte 2020 inkl. 10,7 % Umsatzsteuerpauschale). Die angegebenen Richtsätze gelten nur für kleinere Schäden (bis ca. 1.500 € bzw. ca. 5.000 m<sup>2</sup>), bei denen nach Schadenseintritt keine Kosteneinsparungen zu erwarten sind. Bei größeren Schadensflächen müssen ggfs. eingesparte Aufwendungen in Abzug gebracht werden. Im Zweifelsfall sollte stets ein Sachverständiger zu Rate gezogen werden. Die angesetzten Preise sind als Richtwerte anzusehen, Werden vom Geschädigten oder einem Sachverständigen andere Preise nachgewiesen, so sind diese vorrangig zu verwenden. Dies gilt auch für Zu- und Abschläge bei besonderen Qualitätsmerkmalen der erzeugten Frucht, z. B. bei der Erzeugung von Saat-/Pflanzware.

1. Marktfrüchte			Ertragsstufen <sup>3)</sup>		1		2		3		4		5		6		7	
Fruchtart	Korn / Stroh (bzw. Blatt)-Verhältnis	Ernte-Erzeugerpreis €/dt inkl. 10,7 % USt. 2020	dt/ha	€/m <sup>2</sup>	dt/ha	€/m <sup>2</sup>	dt/ha	€/m <sup>2</sup>	dt/ha	€/m <sup>2</sup>	dt/ha	€/m <sup>2</sup>	dt/ha	€/m <sup>2</sup>	dt/ha	€/m <sup>2</sup>	dt/ha	€/m <sup>2</sup>
Backweizen (Ø aus A und B)	1: 0,8 <sup>4)</sup>	19,30	50	0,10	60	0,12	70	0,14	80	0,16	90	0,18	95	0,19	100	0,20		
Futterweizen	1: 0,8 <sup>4)</sup>	19,00	50	0,10	60	0,12	70	0,14	80	0,16	90	0,18	100	0,19	110	0,21		
Dinkel (90 % Backware)	1: 0,8 <sup>4)</sup>	22,70	40	0,10	50	0,12	60	0,14	70	0,16	80	0,19	85	0,20	90	0,21		
Futtergerste	1: 0,8 <sup>4)</sup>	17,30	40	0,07	50	0,09	60	0,11	70	0,13	80	0,14	90	0,16	100	0,18		
Triticale	1: 0,9 <sup>4)</sup>	17,20	40	0,07	50	0,09	60	0,11	70	0,13	80	0,14	90	0,16	100	0,18		
Roggen (50 %Brot + 50 %Futter)	1: 0,9 <sup>4)</sup>	16,20	40	0,07	50	0,09	60	0,10	70	0,12	80	0,13	90	0,15	100	0,17		
Braugerste (Vertragsware)	1: 0,7 <sup>4)</sup>	19,80	40	0,08	45	0,09	50	0,10	55	0,11	60	0,12	65	0,13	70	0,14		
(freie Ware)	1: 0,7 <sup>4)</sup>	19,20	40	0,08	45	0,09	50	0,10	55	0,11	60	0,12	65	0,13	70	0,14		
Hafer (>55 kg/hl)	1: 1,1 <sup>4)</sup>	19,30	40	0,08	45	0,09	50	0,10	55	0,11	60	0,12	65	0,13	70	0,14		
Körnermais	1: 1,0 <sup>4)</sup>	19,40	60	0,12	70	0,14	80	0,16	90	0,18	100	0,20	110	0,22	120	0,24		
Silomais (ab Feld; 34 % T)		3,60	350	0,13	400	0,15	450	0,17	500	0,18	550	0,20	600	0,22	650	0,24		
Getreide-GPS (ab Feld 36 % T)		3,40	250	0,09	300	0,11	350	0,12	400	0,14	450	0,16	500	0,17	550	0,19		
Raps (43 % inkl.Ölzuschlag)	1: 1,0 <sup>4)</sup>	42,90	20	0,09	25	0,11	30	0,13	35	0,16	40	0,18	45	0,20	50	0,22		
Ackerbohnen	1: 1,0	24,40	30	0,08	35	0,09	40	0,10	45	0,11	50	0,13	55	0,14	60	0,15		
Futtererbsen	1: 1,0	24,10	30	0,08	35	0,09	40	0,10	45	0,11	50	0,13	55	0,14	60	0,15		
Zuckerrüben <sup>1)3)</sup>	1: 0,8 <sup>4)</sup>	3,20	450	0,15	525	0,17	600	0,20	675	0,22	750	0,24	825	0,27	900	0,29		
		2,00		0,09		0,11		0,12		0,14		0,15		0,17		0,18		
Speisekart.(festkochend) <sup>2)</sup>	1: 0,25 <sup>4)</sup>	10,35	250	0,26	300	0,32	350	0,37	400	0,42	450	0,47	500	0,52	550	0,57		
Speise-Frühhkartoffeln <sup>2)</sup>	1: 0,25 <sup>4)</sup>	38,25	250	0,96	300	1,15	350	1,34	400	1,53	450	1,73	500	1,92	550	2,11		
Verarbeit.kartoffeln (Vertrag) <sup>2)</sup>	1: 0,25 <sup>4)</sup>	10,00	300	0,30	350	0,35	400	0,40	450	0,45	500	0,50	550	0,55	600	0,60		
Stärkekartoffeln (Vertrag) <sup>2)3)</sup>	1: 0,25 <sup>4)</sup>	9,60	300	0,29	350	0,34	400	0,39	450	0,44	500	0,48	550	0,53	600	0,58		
2. Grundfutter (Ersatzbeschaffung)			€/MJ NEL <sup>4)</sup> inkl. USt. 2020		MJ NEL													
			/ha <sup>6)</sup>	€/m <sup>2</sup>	/ha <sup>6)</sup>	€/m <sup>2</sup>	/ha <sup>6)</sup>	€/m <sup>2</sup>	/ha <sup>6)</sup>	€/m <sup>2</sup>	/ha <sup>6)</sup>	€/m <sup>2</sup>	/ha <sup>6)</sup>	€/m <sup>2</sup>	/ha <sup>6)</sup>	€/m <sup>2</sup>	/ha <sup>6)</sup>	€/m <sup>2</sup>
Gehalts-/Masserüben ab Feld (3,70 €/dt)			0,027	40.000	0,11	50.000	0,14	60.000	0,17	70.000	0,19	80.000	0,22	90.000	0,25	100.000	0,27	
Maissilage ex Silo (34 % T; 4,45 €/dt)			0,020	70.000	0,14	80.000	0,16	90.000	0,18	100.000	0,20	110.000	0,22	120.000	0,24	130.000	0,26	
Heu ex Lager (17,50 €/dt)			0,041	20.000	0,09	25.000	0,11	30.000	0,13	35.000	0,15	40.000	0,17	45.000	0,19	50.000	0,21	
Grassilage ex Silo (39 %; 4,10 €/dt)			0,024	35.000	0,09	42.500	0,11	50.000	0,12	57.500	0,14	65.000	0,16	72.500	0,18	80.000	0,20	
Mähweide (65 % Silage u. 35 % Nachweide)			0,024	30.000	0,08	37.500	0,09	45.000	0,11	52.500	0,13	60.000	0,15	67.500	0,16	75.000	0,18	
Weide (nur Beweidung)			0,022	30.000	0,07	35.000	0,08	40.000	0,09	45.000	0,10	50.000	0,11	55.000	0,13	60.000	0,14	
Zuckerrüben-Blatt-Silage <sup>3)</sup>			0,033	15.000	0,05	20.000	0,07	25.000	0,09	30.000	0,10	35.000	0,12	40.000	0,14	45.000	0,15	
Zwischenfrucht: - Silage/ Frischfütterung			0,033	10.000	0,04	15.000	0,05	20.000	0,07	25.000	0,09	30.000	0,10	35.000	0,12	40.000	0,14	

<sup>1)</sup> 18,3 % Zucker, inkl. Markvergütung+Früh-/Spätlieferausgleich; obere Zeile bei nachgewiesenem nicht beliefertem Vertrag; untere Zeile, ohne Nachweise (Preis für „Energie“-Rüben). <sup>2)</sup> Mischpreis aus „Norm“-ware und anderen Sortierungen. <sup>3)</sup> Ist ein Düngerwert zu entschädigen, so gilt für Getreidestroh, Kartoffelkraut und Rübenblatt: 0,02 €/m<sup>2</sup>. Ist eine Bergung zum Verkauf vorgesehen, so können bei Getreidestroh 0,04 €/m<sup>2</sup> und bei Rübenblatt 0,04 €/m<sup>2</sup> angenommen werden. <sup>4)</sup> Ist für ein Futtermittel kein gängiger Marktpreis zu ermitteln, so kann der Ersatzwert einer marktgängigen Frucht (z. B. Getreide 0,04 €/MJ NEL) angenommen werden. <sup>5)</sup> Die angegebenen Richtsätze sind grundsätzlich auf volle €-Cent-Beträge aufgerundet. <sup>6)</sup> Unter Berücksichtigung von 17 % Ernte- und Sillerverlusten. Zusätzlich zu den Erlösverlusten sind entgehende Prämienzahlungen auszugleichen, wenn aufgrund des Eingriffes für die betroffene Fläche keine Zahlung beantragt werden kann und der Zahlungsanspruch nicht anderweitig genutzt werden kann. Für ungenutzte „normale“ Prämienrechte (Grund- und Grening-Prämie) sind derzeit 0,03 €/m<sup>2</sup> anzusetzen. Quelle: LWK Niedersachsen

# Aufwuchsschäden objektiv ermitteln

**Schadensermittlung** Die Richtsätze zur Ermittlung von Aufwuchsschäden zum Ausgleich kleinerer Schäden wurden angepasst. Lesen Sie hier die neuesten Zahlen für eine schnelle und unbürokratische Berechnung der Schadenshöhe.



Foto: stock.adobe.com/Rainer Fuhrmann

Geht es um die Entschädigung bei Grundfutter, spielen Nährstoffmenge und Preis eine Rolle.

**K**leine Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen treten immer mal wieder in jedem Betrieb auf. Meist sind dies Schäden infolge von Baumaßnahmen, Manövern, Verkehrsunfällen, Wildschäden und verschiedenen Umweltbelastungen, wie Immissionsschäden.

Um bei kleinen Flächen (bis ca. 5.000 m<sup>2</sup> betroffene Fläche oder bis geschätzten ca. 1.500 Euro Schadenssumme) zwischen den jeweils Beteiligten eine unmittelbare und hoffentlich auch für beide Seiten zufriedenstellende Einigung zu erzielen, sind Richtsätze hilfreich. Diese wurden jetzt von Sachverständigen aktualisiert (**Tabelle**).

Ist aufgrund von Lage und/oder Umfang der geschädigten Fläche keine Kosteneinsparung zu erwarten, erfolgt die Ermittlung der Richtsätze für die Aufwuchsschäden über den erwarteten Ertrag (dt/ha) oder bei Grundfutter (teilweise) über die Nährstoffmenge (z. B. MJ NEL/ha) multipliziert mit dem Preis (Euro/dt oder Euro/MJ NEL). Die gegebenenfalls einsparbaren Aufwendungen sollten erst

bei größeren Schadensflächen Berücksichtigung finden.

Bei den Marktfrüchten werden die (zum Teil noch vorläufigen bzw. geschätzten) Erzeugerpreise (inkl. Umsatzsteuer) zur Ernte 2019 (Euro/dt) und bei der Grünlandnutzung die Herstellungskosten inklusive Umsatzsteuer (Euro/MJ NEL) aus den Richtwert-Deckungsbeiträgen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zugrunde gelegt. Diese Preise dienen als Richtwerte. Liegen im Einzelfall andere Preise vor, sind die betriebseigenen Werte relevant.

**Drei Praxisbeispiele für die Ermittlung der Schadenssumme:**

■ Wird beispielsweise ein Qualitätsweizenbestand von schweren Baufahrzeugen auf einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> zerstört, stehen einem Landwirt bei einem geschätzten Ertrag von 90 dt/ha (Ertragsstufe 5) 0,18 Euro/m<sup>2</sup> zu (**Tabelle**). Die Aufwuchsschädigung ist um den Prämienanteil der Fläche zu erhöhen, wenn es aufgrund des Schadens, wie in diesem Fall angenommen, zu einer Korrektur des Flä-

chenantrages kommt. Bei einer Weizenfläche erhöht sich der Wert damit um 0,03 Euro/m<sup>2</sup> auf 0,21 Euro/m<sup>2</sup>. Die Aufwuchsschädigung für diese Teilfläche beträgt somit, sofern keine weiteren Bewirtschaftungsschwernisse finanziell auszugleichen sind, insgesamt 210 Euro.

■ Sind von einer Grünlandfläche zum Beispiel infolge von Grabenarbeiten 2.000 m<sup>2</sup> über die gesamte Vegetationsperiode nicht zu bewirtschaften, so beträgt der Schadenssatz bei einer Wiese (nur Schnittnutzung) mit Silage und einem Ertrag von 65.000 MJ NEL/ha (Ertragsstufe 5) 0,16 Euro/m<sup>2</sup>. Die reine Schadenssumme beträgt 320 Euro und ist hier um den entgangenen Prämienanspruch für Grünland von 0,03 Euro/m<sup>2</sup>, also 60 Euro auf 380 Euro zu erhöhen.

Entsteht darüber hinaus in diesem Beispiel durch die Beschädigung oder Zerstörung weiterer Aufwand für die Wiederherstellung der Fläche, so sind bei mittleren Schäden, die Einebnen, Nachsäen und Anwalzen erfordern, wegen der geringen Flächengröße durch-

aus ca. 0,50 Euro/m<sup>2</sup> und bei starken Schäden, die zusätzlich noch „Erde aufbringen“ erfordern, ca. 0,80 Euro/m<sup>2</sup> in diesem Fall als angemessener zusätzlicher Ausgleich anzusetzen.

Hier erhöht sich der Betrag, der dann oft ein Mehrfaches des Aufwuchsschadens ausmacht, um 1.000 bzw. 1.600 Euro und erreicht damit in der Summe mit dem Aufwuchsschaden die Grenze des Anwendungsbereiches.

■ Hat eine Rote Wildschweine eine Spur durch einen Silomaisbestand gezogen und dabei insgesamt 1.500 m<sup>2</sup> „platt“ gemacht, so kann auch dieser Schaden mittels des Pauschalwertes von 0,20 Cent/m<sup>2</sup> (Ertragsstufe 4 mit 550 dt/ha) ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich somit ein Ausgleichsbetrag von 300 Euro. Dieser Wert ist gegebenenfalls um den entgehenden Prämienanspruch (0,03 Euro/m<sup>2</sup> bzw. hier 45 Euro) zu erhöhen.

Ist aufgrund der Struktur des Schadens davon auszugehen, dass keine Kosten einsparbar sind (direkt vor der Ernte oder bei mäandrierendem Verlauf durch den Gesamtbestand), können auch Schadensflächen, die oberhalb der Grenze von 5.000 m<sup>2</sup> liegen, nach dieser Methode ausgeglichen werden, sofern keine Schadenminderungsmöglichkeiten durch Kosteneinsparungen gegeben sind.

**Dr. Mathias Schindler**  
Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen

■ Informationen und Kenn-daten für die Bewertung von Aufwuchsschäden enthält die Broschüre „Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken“.  
■ Veröffentlicht wurde diese vom Ausschuss für landwirtschaftliches Sachverständigenwesen im Verband der Landwirtschaftskammern e.V. (info@vlk-agrar.de).